

25.02.99**A - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten und
des Bundesministeriums
für Gesundheit****Erste Verordnung zur Änderung milch- und margarinerechtlicher
Vorschriften****A. Zielsetzung**

Bei einigen Milcherzeugnissen haben sich am Markt Veränderungen ergeben, denen in den Produktverordnungen Rechnung getragen werden soll. So gehören die ursprünglich aus Italien stammenden Sorten Mozzarella und Provolone zu den seit Jahren auch in Deutschland hergestellten und vermarkteten Käsesorten und werden als Standardsorten geregelt. Bei Butterkäse haben sich regional unterschiedliche Herstellungsweisen entwickelt mit der Folge, daß Butterkäse mit Lochung auch den Anforderungen an die Standardsorte entsprechen soll. Zu Konsummilch sind auf Gemeinschaftsebene neue Regelungen erlassen worden, weshalb in der bestehenden Konsummilch-Kennzeichnungsverordnung Anpassungen erforderlich sind. Ferner hat sich bei der Milcherzeugnisverordnung und bei der Margarine- und Mischfettverordnung Änderungsbedarf ergeben.

B. Lösung

Die Käseverordnung wird um die Gruppe Pasta filata Käse mit den Standardsorten Mozzarella und Provolone ergänzt, verbunden mit Folgeänderungen. Bei der Regelung über Butterkäse wird Teig auch mit Lochung vorgesehen. In der Konsummilch-Kennzeichnungsverordnung werden Vorschriften an das Gemeinschaftsrecht angepaßt und beim Mindesthaltbarkeitsdatum für pasteurisierte Konsummilch die Temperaturvorgabe geändert. Bestimmte Regelungen der Milcherzeugnisverordnung und die Anlage zur Margarine- und Mischfettverordnung werden neu gefaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die Verordnung enthält Änderungen und Ergänzungen zu Produktvorschriften, die Vorgaben für die amtliche Lebensmittelüberwachung durch die Länder darstellen, aber keine neuen Ausgaben bedeuten. Daher ist nicht mit einer Erhöhung des Vollzugaufwandes in den Ländern zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

Mit der Verordnung gehen keine neuen oder unverhältnismäßigen Belastungen der Wirtschaftstätigkeit einher. Bei der Neuregelung von Käse-Standardsorten und den Änderungen bestehender Vorschriften für Konsummilch und Milcherzeugnisse sind die technologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt worden. So wird den Forderungen des Handels nach ausreichender Umstellungszeit bei der Änderung des Mindesthaltbarkeitsdatums für Konsummilch entsprochen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

25.02.99

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten und
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Erste Verordnung zur Änderung milch- und margarinerechtlicher
Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
032 (322) - 731 06 - Mi 79/99

Bonn, den 24. Februar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Erste Verordnung zur Änderung milch- und margarinerechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Erste Verordnung
zur Änderung milch- und margarinerechtlicher Vorschriften *)**

Vom

Es verordnen, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288),

auf Grund des § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft und Technologie und

auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie:

**Artikel 1
Änderung der Käseverordnung**

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

" (3) Käse sind auch Erzeugnisse,

1. die aus Süßmolke oder Sauermolke durch Entzug von Wasser, auch unter Zusatz von Milch, Sahne (Rahm), Molkensahne (Molkenrahm), Butter, Butterschmalz, Schaf-, Ziegen- oder Büffelmilch hergestellt sind (Molkenkäse);
2. die aus Sauermilchquark hergestellt sind (Sauermilchkäse);

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

3. die durch Behandlung der Bruchmasse mit heißem Wasser, heißem Salzwasser oder heißer Molke und durch Kneten, Ziehen der plastischen Masse zu Bändern oder Strängen und Formen hergestellt sind (Pasta filata Käse)."

b) Absatz 3a wird aufgehoben.

2. § 6 Abs. 1a erhält folgende Fassung:

" (1a) Absatz 1 gilt nicht für

1. Molkenkäse und Molkeneiweißkäse,
2. Käse, der aus oder in einer Flüssigkeit, wie Salzlake, Molke oder Speiseöl, in den Verkehr gebracht wird, sowie
3. Pasta filata Käse."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte "- ausgenommen bei Betrieben, die Emmentaler herstellen oder fertiglagern -" gestrichen.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

cc) Nummer 4 wird die Nummer 3.

b) In Absatz 5 werden die Worte "- ausgenommen Betriebe, die Emmentaler herstellen oder fertiglagern -" gestrichen.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort "'Molkeneiweißkäse";" die Worte "bei Pasta filata Käse, der nicht unter der Bezeichnung einer Standardsorte in den Verkehr gebracht wird, die Bezeichnung "Pasta filata Käse"; " eingefügt.

bb) In Buchstabe e werden die Worte "bei Käse, der aus oder in einer Flüssigkeit in den Verkehr gebracht wird" durch die Worte "bei Käse, ausgenommen Mozzarella, der aus oder in einer Flüssigkeit in den Verkehr gebracht wird" ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Worte "Mengenkennzeichnung nach § 16 Abs. 1 des Eichgesetzes" durch die Worte "Kennzeichnung der Nennfüllmenge nach § 7 Abs. 1 des Eichgesetzes" ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
 - "a) die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a, d oder e und Nr. 7,."
 - bb) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
 - "a) die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b, c oder d,."
5. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Angabe ",3a" gestrichen und nach dem Wort " "Sauermilchkäse", " die Worte " "Pasta filata Käse", " eingefügt.
 - b) In Nummer 9 werden in Buchstabe a das Komma durch das Wort "oder" ersetzt, Buchstabe b gestrichen und Buchstabe c neuer Buchstabe b.
6. § 31a wird wie folgt gefaßt:

"§ 31a"

Übergangsvorschrift

Erzeugnisse, die nach den bis zum ... [Tag der Verkündung der Ersten Verordnung zur Änderung milch- und margarinerechtlicher Vorschriften] geltenden Vorschriften gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1999 in den Verkehr gebracht werden."

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt A werden in der Gruppe "Halbfeste Schnittkäse" bei der Standardsorte "Butterkäse" in Spalte 8 Buchstabe B die Worte "Teig möglichst ohne Lochung" durch die Worte "Teig auch mit Lochung" ersetzt.

b) Nach Abschnitt B wird folgender Abschnitt C angefügt:

"C. Standardsorten bei Pasta filata Käse

1	2	3	4	5	6	7
Standard- sorte	Herstel- lungsvor- vorschrift	Beschaffenheit				Sonstige Eigenschaften
		Fettge- halts- stufen	Mindest- gehalt an Trocken- masse in 100 Gewichts- teilen	Herstel- lungs- gewicht	Mindest- alter	
Provolone	gereift	Dreiviertel- fettstufe Fettstufe Vollfettstufe Rahmstufe	49 51 53 55	0,3 bis 50 kg	15 Tage	A. rund, birnenförmig oder zylindrisch, glänzend B. wenig Lochung und Spal- ten, faserige Struktur, weiß bis strohgelb C. mild bis pikant
Mozzarella	nicht ge- reift, auch in Aufguß- flüssigkeit	Halbfettstufe Dreiviertel- fettstufe Fettstufe Vollfettstufe Rahmstufe Doppel- rahmstufe	24 26 29 31 34 38			A. weiß bis leicht gelblich, glatt, geschlossene Ober- fläche B. Teig weich bis elastisch, faserige Struktur C. arteigen nach Milch, neu- tral bis mild säuerlich
Schnittfester Mozzarella (Mozzarella schnittfest)	nicht gereift	Halbfettstufe Dreiviertelfett- stufe Fettstufe Vollfettstufe Rahmstufe Doppelrahm- stufe	36 38 40 42 44 46			A. weiß bis leicht gelblich, glatt, geschlossene Ober- fläche B. Teig elastisch bis geschmeidig, faserige Struktur C. arteigen nach Milch, neu- tral bis mild säuerlich

Artikel 2

Änderung der Milcherzeugnisverordnung

Die Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte "Mengenkennzeichnung nach § 16 Abs. 1 des Eichgesetzes" durch die Worte "Kennzeichnung der Nennfüllmenge nach § 7 Abs. 1 des Eichgesetzes" ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 1 gilt bei Milcherzeugnissen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Verkehr befinden, nicht, es sei denn, daß trotz einer Angabe im Zutatenverzeichnis eine Irreführung des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden kann."

3. In § 7 a wird die Angabe "§ 2 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 3" durch die Angabe "§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1" ersetzt.

4. § 7b wird wie folgt gefaßt:

"§ 7b

Übergangsvorschrift

Erzeugnisse, die nach den bis zum ... [Tag der Verkündung der Ersten Verordnung zur Änderung milch- und margarinerechtlicher Vorschriften] geltenden Vorschriften gekennzeichnet sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1999 in den Verkehr gebracht werden."

Artikel 3

Änderung der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung

Die Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19. Juni 1974 (BGBl. I S. 1301), zuletzt geändert durch § 28 Abs. 4 der Verordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544, 554), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf Konsummilch im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch (ABl. EG Nr. L 351 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung, die in Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Eichgesetzes oder im Einzelhandel nicht fertig verpackt gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

(2) Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn Konsummilch an Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in den Verkehr gebracht wird."

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. als Verkehrsbezeichnung die Angabe Vollmilch, teilentrahmte (fettarme) Milch oder entrahmte Milch (Magermilch),".

b) In Nummer 3 werden die Worte "bei pasteurisierter Konsummilch zusätzlich mit der Angabe "bei + 10 °C" " durch die Worte "bei pasteurisierter und hocherhitzter Konsummilch zusätzlich mit der Angabe "bei + 6 °C bis 8 °C" "ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

"c) "höchstens ... % Fett" bei entrahmter Milch;".

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Inkrafttreten, Übergangsvorschriften"

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze ersetzt:

" (2) Entrahmte Konsummilch, die nach den bis zum ... [Tag der Verkündung der Ersten Verordnung zur Änderung milch- und margarinerechtlicher Vorschriften] geltenden Vorschriften gekennzeichnet ist, darf noch bis zum 31. Dezember 1999 in den Verkehr gebracht werden.

(3) Pasteurisierte oder hocherhitzte Konsummilch, die vor dem 1. Juli 2000 nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 3 in der bis dahin geltenden Fassung gekennzeichnet worden ist, darf bis zum 31. Dezember 2000 in den Verkehr gebracht werden."

Artikel 4

Margarine- und Mischfettverordnung

Die Margarine- und Mischfettverordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989, 2259), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 3

Margarineschmalz oder Mischfettschmalz, das den in der Anlage vorgeschriebenen Anforderungen nicht entspricht, darf nicht in den Verkehr gebracht werden."

2. Die Anlage zu § 3 wird wie folgt gefaßt:

"Anlage (zu § 3)

1	2	3
Bezeichnung	Herstellungsweise Zusammensetzung	Fettgehalt in 100 Gewichtsteilen
I. Margarineschmalz (Schmelzmargarine)	hergestellt aus genußtauglichen Fettstoffen pflanzlicher oder tierischer Herkunft, keine Emulsion, aromatisiert, in der Regel kräftig gelb und einem Höchstgehalt an MilCHFett von 3 % des Gesamtfettgehaltes	mindestens 99
II. Mischfettschmalz (Schmelzmischfett)	hergestellt aus genußtauglichen Fettstoffen pflanzlicher und tierischer Herkunft, keine Emulsion; MilCHFettanteil am Gesamtfett 10 % bis 80 %	mindestens 99

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

A. Allgemeines

Auf dem Markt für Milcherzeugnisse sind Entwicklungen gegeben, die Änderungen der milchrechtlichen Vorschriften erforderlich machen. Im Bereich der Käseverordnung soll den Tendenzen zur Diversifizierung des Käseangebots und einer geänderten Verbrauchernachfrage entsprochen werden. Die ursprünglich aus Italien stammenden Käsesorten Mozzarella und Provolone werden zunehmend auch in Deutschland hergestellt und vermarktet. Diese Käsesorten werden deshalb als Standardsorten unter einer neuen Käsegruppe Pasta filata Käse geregelt. Bei Butterkäse haben sich seit längerem regional unterschiedliche Herstellungsweisen herausgebildet, was in der Beschreibung über Lochung des Käses nachvollzogen werden soll.

In der Milcherzeugnisverordnung sind einige Bestimmungen zur Angleichung an geänderte Rechtsvorschriften zu überarbeiten. Die Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung bedarf der Anpassung an die Vorschriften der neuen Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch. Die mit der letzten Änderung der Margarine- und Mischfettverordnung vorgenommenen Änderungen der Anlage sind in einigen Punkten korrekturbedürftig und sollen durch eine Neufassung bereinigt werden.

Haushaltsausgaben sind in der Verordnung nicht vorgesehen.

Die Verordnung enthält Änderungen und Ergänzungen zu Produktvorschriften, die Vorgaben für die amtliche Lebensmittelüberwachung durch die Länder darstellen, aber keine neuen Aufgaben bedeuten. Daher ist nicht mit einer Erhöhung des Vollzugsaufwandes in den Ländern zu rechnen.

Mit der Verordnung gehen keine neuen oder unverhältnismäßigen Belastungen der Wirtschaftstätigkeit einher. Bei der Neuregelung von Käse-Standardsorten und den Änderungen bestehender Vorschriften für Konsummilch und Milcherzeugnisse sind die technologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt worden. So wird den Forderungen des Handels nach ausreichender Umstellungszeit bei der Änderung des Mindesthaltbarkeitsdatums für Konsummilch entsprochen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Bei den Begriffsbestimmungen wird § 1 Abs. 3 neu gefaßt. Die unter den bisherigen Absätzen 3 und 3 a bestehenden Bestimmungen zu Molkenkäse und Sauermilchkäse werden unter Nummer 1 und 2 in Absatz 3 zusammengefügt und mit Nummer 3 um eine Begriffsbestimmung zu Pasta filata Käse ergänzt. Die aus Italien stammende Bezeichnung Pasta filata Käse leitet sich vom Herstellungsverfahren ab. Nach Säuern der Bruchmasse und Behandlung mit heißem Wasser oder heißer Molke folgt das Kneten und Ausziehen (filare) der plastischen Masse zu Bändern und Strängen.

Zu Nummer 2

Durch Änderung von § 6 Abs. 1 a wird Pasta filata Käse in die Ausnahmeregelung einbezogen, da Pasta filata Käse im Merkmal Wassergehalt in der fettfreien Käsемasse von der festgelegten Einteilung abweicht.

Rechtsgrundlage: § 7 Satz 1 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes.

Zu Nummer 3

Die Änderungen betreffen die Bestimmungen über die Markenkäse-Genehmigung für Emmentaler. Die Regelung, bei Emmentaler jeden Käse laib vor Ort zu prüfen, ist entbehrlich und soll deshalb entfallen. Danach sind die allgemeinen Bestimmungen auch auf die Emmentaler herstellenden Betriebe anzuwenden.

Rechtsgrundlage: § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Milch- und Margarinegesetzes.

Zu Nummer 4

Im Hinblick auf die Neuregelung von Pasta filata Käse bedürfen die Kennzeichnungsvorschriften in § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Ergänzung. Die Bezeichnung "Pasta filata Käse" wird durch Buchstabe a als Verkehrsbezeichnung festgelegt. Die weitere Änderung unter Buchstabe a betrifft Mozzarella in Lake. Von der Regelung über die Verkehrsbezeichnung für Käse in Flüssigkeit in § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e wird Mozzarella ausgenommen, um diesen auch beim Inverkehrbringen in Aufgußflüssigkeit unter der Standardsortenbezeichnung vermarkten zu dürfen.

Mit der Änderung unter Buchstabe b wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Die Änderung unter Buchstabe c betrifft die Abgabe von unverpackten Erzeugnissen. In § 14 Abs. 6 Nr. 1 wird aufgenommen, daß bei Käse neben der nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c oder d vorgeschriebenen Verkehrsbezeichnung ein Hinweis auf die Tierart vorzusehen ist, wenn es sich um anderen als aus Kuhmilch hergestellten Käse handelt.

Rechtsgrundlage: § 7 Satz 1 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes.

Zu Nummer 5

Folgeänderungen zu Nummer 1 und zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 6

Nummer 6 sieht eine Aufbrauchsfrist für noch vorhandene Verpackungen vor.

Zu Nummer 7

Die Änderung betrifft die Regelung von Standardsorten. Unter dem Buchstaben a werden die Vorschriften zur Standardsorte Butterkäse hinsichtlich Aussehen - Inneres und Konsistenz neu gefaßt. Die bisherige Formulierung "Teig möglichst ohne Lochung" hat voneinander abweichende Verkehrsauffassungen über die Beschaffenheit von Butterkäse entstehen lassen. Nach der neuen Formulierung "Teig auch mit Lochung" ist Butterkäse mit Löchern gleichermaßen als verordnungsgemäße Ware anzusehen wie Butterkäse mit geschlossenem Teig, womit regional unterschiedlichen Herstellungsweisen Rechnung getragen werden soll.

Unter dem Buchstaben b werden neue Standardsorten aufgenommen. Provolone und Mozzarella stellen die Standardsorten von Pasta filata Käse dar, der als eigenständiger Käsetyp in einem neuen Abschnitt C der Anlage 1 geführt wird. Mit der Regelung sollen die Marktbeteiligten darin unterstützt werden, das Käsesortiment zu diversifizieren. In Anlehnung an das System von Abschnitt A der Anlage 1 werden auf der Grundlage der derzeitigen Verkehrsauffassung zu Provolone und Mozzarella-Käse die Anforderungen an Herstellung, Beschaffenheit und sonstige Eigenschaften festgelegt. Da sich bei Mozzarella im Markt verschiedene Typen entwickelt haben, die sich wesentlich im Trockenmassegehalt unterscheiden, sollen zwei Standardsorten zu Mozzarella bestimmt werden. Mit "Mozzarella" soll der Typ von Mozzarella bezeichnet werden, der derzeit unter dieser Bezeichnung im Einzelhandel vertreten ist, d.h., die meist in Lake befindliche Mozzarella-Kugel. Für diesen Mozzarella sind ein höherer Wassergehalt und ein weicher, elastischer Teig charakteristisch. Demgegenüber weist der überwiegend im Weiterverarbeitungsbereich vermarktete Mozzarella in Brotform einen wesentlich höheren Trockenmassegehalt auf und einen festeren Teig auf. Diese zweite Kategorie soll angesichts abweichender Beschaffenheit und bestimmter Verwendungsbereiche die Bezeichnung "Schnittfester Mozzarella" erhalten. Bei beiden Kategorien kann wegen der Eigenart der Erzeugnisse und der engen Margen eine Überschneidung der Trockenmassegehalte nach oben eintreten. Neben den Mindesttrockenmassegehalten werden charakteristische Merkmale zu Herstellung und Aussehen festgelegt.

Rechtsgrundlage: § 7 Satz 1 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Der Verweis auf das Eichgesetz wird redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 2

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist die generelle Pflicht zur Beschreibung der Abweichung in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung nicht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar, weshalb in der Kennzeichnungsvorschrift des § 6 Abs. 2 eine differenzierte Regelung für EU-Staaten und Drittstaaten getroffen wird. Durch Neufassung von Satz 2 wird die Vorgabe, eine Abweichung in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung kenntlich zu machen, für Erzeugnisse aus anderen EU-Staaten oder Staaten des EWR-Abkommens eingeschränkt. Ein Hinweis in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung ist nur dann erforderlich, wenn eine Angabe im Zutatenverzeichnis zur Aufklärung der Verbraucher über die Beschaffenheit nicht ausreicht.

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält eine Änderung der Kennzeichnungsregelungen für die besonderen Zubereitungen der Art Tsatsiki. Da bei diesen unter Zugabe von pflanzlichem Öl hergestellten Erzeugnissen die Angabe des Fettgehaltes nur begrenzten Aussagewert hat und die Angabe und Kontrolle des Fettgehaltes sich in der Praxis als schwierig erwiesen haben, soll die Verpflichtung zur Angabe des Fettgehaltes entfallen.

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b des LMBG.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält eine Neufassung der Bestimmung über den Anwendungsbereich, die den ergänzenden Charakter dieser Vorschriften zum EG-Recht deutlich macht. Entsprechend bisheriger Rechtslage soll die Verordnung für die wärmebehandelten Konsummilchsorten gelten. In der EG-Verordnung sind die einzelnen Sorten von Konsummilch als unmittelbar geltendes Recht definiert, so daß die Begriffsbestimmung von Konsummilch in Absatz 2 zu streichen ist. Als neuer Absatz 2 wird die Bestimmung über Inverkehrbringen durch Abgabe in genossenschaftlichen Einrichtungen oder solchen zur Gemeinschaftsverpflegung weitergeführt.

Zu Nummer 2

Die Änderung unter Buchstabe a bedeutet eine sprachliche Anpassung an die lebensmittelrechtlichen Vorschriften, ohne eine inhaltliche Änderung zu bewirken. In den Kennzeichnungsvorschriften

ten ist als erstes Kennzeichnungselement die Angabe der Verkehrsbezeichnung vorzuschreiben. Da die EG-Verordnung die Bezeichnungen der Milchsorten als Verkehrsbezeichnungen festgelegt hat, werden diese als verbindliche Angaben angeführt. Neu bei den Bezeichnungen ist die Alternativbezeichnung Magermilch für entrahmte Milch.

Buchstabe b enthält eine Änderung des Temperaturhinweises für die Mindesthaltbarkeit von pasteurisierter Milch. Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist bezogen auf die Lagerung bei einer im Vergleich zum derzeitigen Recht abgesenkten Temperatur von 6 °C bis 8 °C zu berechnen, wobei 8 °C als obere Grenze den Anforderungen genügt. Diese Änderung soll zu einer sachgemäßen Behandlung von pasteurisierter oder hocherhitzter Milch, die unter hygienischen Gesichtspunkten als leicht verderbliche Lebensmittel zu betrachten sind, beitragen.

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des LMBG.

Zu Nummer 3

Buchstabe a bezieht die entrahmte Milch in die Vorschriften über die Fettgehaltsangabe ein. Nach der EG-Verordnung darf entrahmte Milch bis zu 0,5 % Fett enthalten, was eine Erhöhung des bisher maximal zulässigen Fettgehalts bedeutet und aus Sicht des Verbrauchers die konkrete Angabe sinnvoll macht.

Eine Ergänzung der Kennzeichnungsvorschriften im Hinblick auf die durch Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 erlaubte Anreicherung mit Milcheiweiß und mit - nach Maßgabe der deutschen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zulässigen - Vitaminen ist nicht erforderlich. Denn die EG-Verordnung regelt die Kennzeichnung speziell und unmittelbar. Ein Zutatenverzeichnis ist nicht anzugeben.

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1 Nr. 1 des LMBG.

Zu Nummer 4

Die Übergangsregelung für entrahmte Konsummilch ist erforderlich, um Verpackungen, die keine Fettgehaltsangabe tragen, noch verbrauchen zu dürfen. Hinsichtlich der Änderung von § 2 Abs. 2 Nr. 3 zum 1. Juli 2000 wird gleichfalls eine Aufbrauchsfrist für vorhandenes Verpackungsmaterial eingeräumt.

Zu Artikel 4

Bei Änderung der Anlage zu § 3 durch die Verordnung über Butter und zur Änderung milch- und margarinerechtlicher Vorschriften vom 3. Februar 1997 sind Fehler unterlaufen, die durch eine Neufassung der Anlage bereinigt werden sollen. Bei Margarineschmalz wird ein Höchstgehalt für MilCHFett festgelegt. In den Herstellungsvorschriften für MischfettSchmalz werden die Verwendung tierischer und pflanzlicher Fettstoffe vorgesehen, womit Margarine- und MischfettSchmalz gegeneinander abgegrenzt werden, und ein Höchstgehalt für MilCHFett eingefügt.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes.

125/99

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt Inkrafttreten. Die Bestimmung über Kennzeichnung des Mindesthaltbarkeitsdatums bei Konsummilch wird mit Rücksicht auf notwendige Umstellungsmaßnahmen des Handels erst zum 1. Juli 2000 in Kraft gesetzt.

30.04.99**Beschluß
des Bundesrates**

Erste Verordnung zur Änderung milch- und margarinerechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung)

In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 2 Nr. 3 die Angabe "bei +6°C bis 8°C" durch die Angabe "bei +8°C" zu ersetzen.

Begründung:

Milchindustrie und Handel haben vereinbart, daß für die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums eine genau definierte Temperatur festgelegt werden soll. Dies entspricht auch den Bestimmungen für andere Produkte. Blicke es bei der im Verordnungstext festgelegten Formulierung, dann wäre nur noch bei Konsummilch eine Temperaturspanne anzuwenden, die in der Realität von der Wirtschaft aber ohnehin auf den höchsten Wert (8°C) festgeschrieben würde. Deshalb erscheint es nur logisch, in der Verordnung die genau definierte Temperatur bei der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums festzulegen.